

Gelöscht: LANDRATSAMT
WALDSHUT : Waldshut-
Tiengen, den 9. Dezember 2010
- Dezernat 1 - .

Gelöscht: ENTWURF

Betrauungsakt des Landkreises Waldshut

auf der Grundlage

der

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 28. November 2005

über die Anwendung von Artikel 86 Abs. 2 EG-Vertrag (jetzt: Artikel 106 Abs. 2 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union) auf staatliche Beihilfen,

die bestimmten mit der Erbringung von

Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse
betrauten Unternehmen als Ausgleich gewährt werden

(2005/842/EG, ABI. EU Nr. L 312/67 vom 29. November 2005)

- Freistellungsentscheidung -,

des

Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen,

die als Ausgleich für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen gewährt werden

(2005/C 297/04, ABI. EU Nr. C 297/4 vom 29. November 2005)

und der

RICHTLINIE 2005/81/EG DER KOMMISSION

vom 28. November 2005

zur Änderung der Richtlinie 80/723/EWG über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedsstaaten und den öffentlichen Unternehmen sowie über die finanzielle

Transparenz innerhalb bestimmter Unternehmen

(ABI. EU Nr. L 312/47 vom 29. November 2005)

und dem

Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV, sog. Lissabon-Vertrag, ABI. EU Nr. C 115 vom 9. Mai 2008, S. 47), insbesondere Artikel 106, 107, 108 und 109 AEUV.

§ 1

Sicherstellungsauftrag, Feststellungsbescheid

- (1) Nach § 3 Abs. 1 des Landeskrankenhausgesetzes Baden-Württemberg haben die Landkreise die bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung mit leistungsfähigen Krankenhäusern sicherzustellen (Sicherstellungsauftrag). Dabei handelt es sich um eine Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse.
- (2) Das Krankenhaus Bad Säckingen ist in den Krankenhausplan des Landes Baden-Württemberg aufgenommen, dessen Einzelfeststellungen und Änderungen bezüglich der Pflichten des Krankenhauses sich aus dem jeweils aktuellen Bescheid des Landes und des Regierungspräsidiums ergeben.
- (3) Das Krankenhaus Spital Waldshut ist in den Krankenhausplan des Landes Baden-Württemberg aufgenommen, dessen Einzelfeststellungen und Änderungen bezüglich der Pflichten des Krankenhauses sich aus dem jeweils aktuellen Bescheid des Landes und des Regierungspräsidiums ergeben.

§ 2

Betrauungsunternehmen, Art der Dienstleistungen

(1) Der Landkreis Waldshut (Landkreis) betraut die Spitäler Hochrhein GmbH sowie die Spital Bad Säckingen GmbH, die auf die Spitäler Hochrhein GmbH verschmolzen wird, für das Krankenhaus Bad Säckingen und das Krankenhaus Spital Waldshut mit der jeweils unbefristeten Erbringung nachstehender Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse:

1. Medizinische Versorgungsleistungen:

- a) Medizinisch zweckmäßige und ausreichende Versorgung der Patienten mit Krankenhausleistungen einschließlich aller dazugehörenden Einzelleistungen;
- b) Medizinisch zweckmäßige und ausreichende Versorgung der Patienten mit ambulanten oder stationären Leistungen der medizinischen Rehabilitation einschließlich aller dazugehörenden Einzelleistungen.

2. Notfalldienste:

- a) Gewährleistung einer Notfallversorgung der Patienten in dem Krankenhaus einschließlich der hiermit verbundenen ständigen Aufnahme- und Dienstbereitschaft;
- b) Gestellung von Notärzten gemäß § 10 Abs. 1 RettungsdienstG.

3. Unmittelbar mit diesen Haupttätigkeiten verbundene Nebenleistungen:

- a) Aus-, Fort- und Weiterbildung in den für den Betrieb des Krankenhauses notwendigen Berufen sowie Ausbildung von Fachärzten;
- b) Betrieb von Krankenhausapotheken;
- c) Speisenversorgung der Patienten und Mitarbeiter des Krankenhauses;
- d) Betrieb von Einrichtungen der Krankenhaushygiene;
- e) Vermietung und Verpachtung von Wohn- und Parkraum für Beschäftigte, Patienten und Besucher der Krankenhäuser;
- f) Betrieb einer Krankenpflegeschule zur Ausbildung von Gesundheits- und Krankenpflegerinnen

(2) Daneben unterhalten die Krankenhäuser Aktivitäten, die nicht zu den Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zählen und die damit nicht mit Mitteln aus der Ausgleichszahlung nach § 3 finanziert werden dürfen:

1. Vermietung von Praxisräumen
2. Zurverfügungstellung von Infrastrukturleistungen an den Krankenhäusern, wie z. B. für Patiententelefonie, Mitarbeiterverpflegung, Wohn- und Parkraum für Betriebsangehörige, Patienten und Besucher, Kantinenessen für Mitarbeiter und Dritte, Wäscherei für Dritte.

§ 3

Berechnung und Änderung der Ausgleichszahlungen

(1) Der Landkreis Waldshut kann für die Erbringung der in § 2 Abs. 1 genannten Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse folgende erforderliche Ausgleichszahlungen erbringen, insbesondere im Hinblick auf die in den Krankenhäusern entstehenden Kosten und zur Sicherung der Tätigkeit der Krankenhäuser nach den satzungsgemäß festgelegten Zwecken:

a) Im Hinblick auf das Krankenhaus Bad Säckingen können folgende Ausgleichszahlungen durch den Landkreis Waldshut zugewandt werden:

aa) Der Landkreis Waldshut kann zweckgebundene Zuschüsse für Sanierungs- und Renovierungsmaßnahmen im Krankenhaus Bad Säckingen zweckgebunden in einer Gesamthöhe von maximal EUR 8.150.000,00 für die Bereiche Brandschutzmaßnahmen, Sanierung, Sicherheit, Barrierefreiheit und Haustechnik leisten. Grundlage der Leistung ist der Konsortialvertrag, dessen Entwurf der Kreistag am 10. November 2010 bereits zugestimmt hat. Im Hinblick auf die weiteren Einzelheiten wird auf den Konsortialvertrag verwiesen. Des Weiteren kann der Landkreis Waldshut im Vorgriff auf den Konsortialvertrag einen Vorschuss in Höhe von EUR 2.000.000,00 der Spital Bad Säckingen GmbH zur Verfügung stellen; der Vorschussbetrag untersteht jedoch den Regelungen des Konsortialvertrag hinsichtlich seiner vorerwähnten Zweckgebundenheit für Sanierungs- und Renovierungsmaßnahmen im Krankenhaus Bad Säckingen; er erhöht nicht den Maximalbetrag von EUR 8.150.000,00.

Gelöscht: ; hinsichtlich der Verwendungen der Ausgleichszahlungen verweist der Konsortialvertrag auf das Gutachten des Architekturbüros Duffner vom Mai 2010. I

bb) Der Landkreis Waldshut kann des Weiteren mit der Spital Bad Säckingen GmbH, die auf die Spitäler Hochrhein GmbH verschmolzen wird, einen unentgeltlichen Nutzungsüberlassungsvertrag über das Grundstück Gebäude- und Freifläche Meisenhartweg 14, Bad Säckingen, und das aufstehende Krankenhausgebäude abschließen. Die Überlassung des Grundstücks und des Krankenhausgebäudes erfolgt unentgeltlich. Alle weiteren mit der Nutzung verbundenen Kosten sind jedoch gemäß Ziffer 4.2 des Nutzungsüberlassungsvertrages durch die Spital Bad Säckingen GmbH zu tragen, insbesondere Betriebskosten gemäß §§ 1 und 2 der Betriebskostenverordnung in der jeweils neuesten Fassung sowie sonstige Nebenkosten, wie die Kosten für die Bewachung des Gegenstandes der Nutzungsüberlassung und die Kosten für die Stromversorgung des Gegenstands der Nutzungsüberlassung, sowie alle sonstigen Kosten der Versorgung. Im Hinblick auf die weiteren Einzelheiten wird auf den Nutzungsüberlassungsvertrag verwiesen, dessen Entwurf der Kreistag bereits am 10. November 2010 zugestimmt hat.

Gelöscht: .

b) Im Hinblick auf das Krankenhaus Bad Säckingen und das Krankenhaus Spital Waldshut können folgende Ausgleichszahlungen durch den Landkreis Waldshut zugewandt werden:

Gemäß § 6 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages der Spitäler Hochrhein GmbH kann der Landkreis Waldshut fünf bare Nebenleistungen in Höhe von jeweils EUR 450.000,00 in dem

Zeitraum und für die Geschäftsjahre 2011 bis 2015, zusammen daher insgesamt EUR 2.250.000,00, erbringen.

Die Höhe der Zahlungen sowie die Zahlungsfolgen ergeben sich aus dem Haushaltsplan/Wirtschaftsplan des jeweiligen Jahres. Auf dieser Grundlage entscheidet der Landkreis Waldshut auf Antrag über die Ausgleichshöhe.

Gelöscht: i. V. m. § 3 Abs. 3.

Gelöscht:

(2) Die Ausgleichszahlungen gehen nicht über das hinaus, was erforderlich ist, um die durch die Erfüllung der Gemeinwohlverpflichtung verursachten Kosten unter Berücksichtigung der dabei erzielten Einnahmen und einer angemessenen Rendite aus dem für die Erfüllung dieser Verpflichtungen eingesetzten Eigenkapital abzudecken.

(3) Ein Anspruch auf die Gewährung von Ausgleichszahlungen entsteht der Spital Bad Säckingen GmbH, bzw. der Spitäler Hochrhein GmbH aus dem Betrauungsakt nicht.

§ 4

Vermeidung von Überkompensierung

(1) Um sicherzustellen, dass durch die Ausgleichszahlungen keine Überkompensierung für die Erbringung von Dienstleistungen nach § 2 Abs. 1 entsteht, führt die Spitäler Hochrhein GmbH jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres den Nachweis über die Verwendung der Mittel. Dies geschieht durch den zu erstellenden Jahresabschluss.

(2) Überkompensierungen hat die Spitäler Hochrhein GmbH dem Landkreis Waldshut auszugleichen.

(3) Der Landkreis Waldshut ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern und prüft den Nachweis der Verwendung selbst oder durch Beauftragte.

§ 5

Vorhalten von Unterlagen

Unbeschadet weitergehender Vorschriften sind sämtliche Unterlagen, anhand derer sich feststellen lässt, ob die Ausgleichszahlungen mit den Bestimmungen der Freistellungsentscheidung vereinbar sind, mindestens für einen Zeitraum von 10 Jahren aufzubewahren.

Dieser Betrauungsakt wurde in der Kreistagssitzung vom 22. Dezember 2010 beschlossen.

Waldshut-Tiengen, den

.....
Tilman Bollacher, Landrat